

Reglement Schneesportlager

1. Sprachform

- 1.1. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1. Das kantonale Reglement 412.121.4 „Reglement über die Klassenlager an der Volksschule“ ist im neuen Volksschulgesetz gestrichen worden.
- 2.2. Die Organisation und Durchführung liegt somit im Kompetenzbereich der Gemeinden.

3. Berechtigung

- 3.1. Schneesportlager stehen grundsätzlich Schülern der Mittel- und Sekundarstufe offen.
- 3.2. Bei einer ungenügenden Anzahl Teilnehmer kann das Lager abgesagt werden.

4. Projektierung

- 4.1. Die Lagerleitung erstellt zu Händen der Schulleitung bis Mitte November ein Detailprogramm und das Lagerbudget.
- 4.2. Die Schulleitung reicht dem Finanzvorstand der Schulpflege bis Ende November das Budget für das Schneesportlager weiter.

5. Rekognoszierung

- 5.1. Unterkunft, Skigebiet und Umgebung sind zu rekognoszieren.
- 5.2. Durch die Rekognoszierung dürfen keine Vikariatskosten entstehen. Die Schulleitung regelt die Vertretung.
- 5.3. Die Rekognoszierungskosten werden im Konto 218.3170 budgetiert und abgerechnet.
- 5.4. Art und Höhe der Entschädigungen sind im Spesenreglement definiert.

6. Leitung

- 6.1. Das Skilager wird durch eine Hauptleitung geführt.
- 6.2. Das Leiterteam setzt sich zusammen aus mindestens je einer erwachsenen Person beider Geschlechter.
- 6.3. Begleitpersonen müssen in der Lage sein, den Lagerleiter verantwortlich zu vertreten.

- 6.4. Für den Ski- + Snowboardunterricht gilt als Richtlinie zusätzlich zur Hauptleitung 1 Leiter pro 6 Schüler.
- 6.5. Für Selbstkocherlager können nach Absprache mit der Schulleitung zusätzliche Personen für den Kochbetrieb beigezogen werden.

7. Versicherungen

- 7.1. Versicherung ist Sache der Teilnehmenden, die Schulgemeinde Stammertal lehnt jede Haftung ab.

8. Entschädigungen

- 8.1. Die Ansätze für Entschädigungen sind im Spesenreglement geregelt.

9. Einnahmen

9.1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- 9.1.1. Elternbeiträge
- 9.1.2. Kantonaler Beitrag (10 % der Gesamtkosten)
- 9.1.3. Den Primarschülern wird aus bestehenden Fonds CHF 50.00 pro Kind vergütet.

10. Elternbeiträge

- 10.1. Die Elternbeiträge werden anhand der errechneten Gesamtkosten festgelegt.
- 10.2. Die Bezahlung des Elternbeitrages erfolgt spätestens einen Monat vor der Durchführung des Lagers.
- 10.3. Bei finanziellen Notlagen kann der Elternbeitrag nach Absprache in Raten bezahlt werden.
- 10.4. Der einbezahlte Elternbeitrag gilt als Teilnahmeberechtigung.

11. Ermässigungen

- 11.1. Sozialbedingte Ermässigungen müssen über den Kantonsbeitrag finanziert werden.

12. An- und Abmeldungen

- 12.1. Die Anmeldung zum Schneesportlager erfolgt in schriftlicher Form und ist verbindlich.
- 12.2. Für Rückvergütungen bei kurzfristigen Abmeldungen ist ein Arztzeugnis vorzulegen.
- 12.3. Für Umtriebskosten werden CHF 50.– verrechnet.

13. Disziplinarische Massnahmen

- 13.1. Schüler, welche sich im Schulalltag nicht an die allgemeinen Regeln halten oder

disziplinarisch aufgefallen sind, kann die Teilnahme am Schneesportlager durch die Schulleitung verweigert werden.

13.2. Zusätzlich zu den Lagerregeln gelten die allgemeinen Schulregeln.

13.3. Lagerteilnehmer, welche disziplinarisch auffallen oder sich nicht an die abgemachten Regeln halten, werden von der Hauptleitung verwarnet. Es erfolgt eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.

13.4. Bei wiederholten Vergehen werden die Teilnehmer vom Lager ausgeschlossen. Der Rücktransport geschieht auf Verantwortung und Kosten der Erziehungsberechtigten (*ohne Rückerstattungsanspruch*).

14. Begleitfahrzeug

14.1. Pro Lager werden die Kosten für ein Begleitfahrzeug übernommen.

14.2. Die Ansätze für die Kostenbeteiligung sind im Spesenreglement geregelt.

15. Gäste

15.1. Gäste können auf eigene Kosten und mit dem Einverständnis der Hauptleitung mitgenommen werden.

16. Abrechnung

16.1. Die Lagerleitung reicht dem Sekretariat bis Ende des darauf folgenden Monats nach dem Anlass eine detaillierte Abrechnung ein.

16.2. Alle zu vergütenden Ausgaben sind mit Originalrechnungen oder Quittungen zu belegen.

17. Inkrafttreten

17.1. Das Reglement Schneesportlager wird an der Sitzung vom 25. September 2008 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Schulpflege Stammertal

sig. Dr. H. Zulliger, *Präsident*

R. Baur, *Sekretärin*